

Entwurf

**Verordnung der Salzburger Landesregierung vom ..... , mit  
der die Zeller See-Naturschutzgebiets-Verordnung geändert wird**

Auf Grund der §§ 19 bis 21 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Zeller See-Naturschutzgebiets-Verordnung, LGBl Nr 99/1983, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 48/2000, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 6 wird angefügt:*

„(3) Die mit der Verordnung LGBl Nr /2020 vorgenommene Grenzänderung tritt mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Monatsersten in Kraft. Die Lagepläne gemäß § 1 Abs 2 werden durch die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne ersetzt.“

## **Erläuterungen**

### **1. Gesetzliche Grundlage:**

Gemäß § 19 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 (NSchG) können Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften durch Verordnung der Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen zu Naturschutzgebieten erklärt werden. Die für den Bestand des schutzwürdigen Gebietes notwendigen Flächen können in den Schutzbereich einbezogen werden. Bei der Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet ist auf Gesichtspunkte der Raumordnung Bedacht zu nehmen.

### **2. Zum Verordnungsinhalt:**

Das Vorhaben soll vor allem die Harmonisierung der Schutzgebietsgrenzen mit den in der digitalen Katastermappe (DKM, vgl § 9 Abs 2 Z 3 des Vermessungsgesetzes) festgelegten Grundstücksgrenzen bewirken. Zusätzlich ist geplant, einige ökologisch unbedeutende oder bebaute Flächen aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen.

Der Naturschutzbeirat hat der Änderung der Schutzgebietsgrenzen am 13. Mai 2019 mehrheitlich zugestimmt.

### **3. Kosten:**

Das Vorhaben wird für den Bund und die Gemeinden zu keinen und für das Land zu keinen ins Gewicht fallenden Mehrkosten durch die Kennzeichnung der neuen Schutzgebietsgrenzen führen.